



Förderrichtlinie für den ÖH-UWK-Hochwasserunterstützungsfonds

§ 1 Ziel und Zweck

Um unsere Studierenden, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe in (Nieder-)Österreich und Mittel- und Osteuropa in eine finanzielle Notlage gekommen sind, in dieser schwierigen Situation bestmöglich zu unterstützen, richten wir einen Unterstützungsfonds ähnlich dem Unterstützungsfonds während der Covid 19-Pandemie ein. Diese Förderung wird über den ÖH-UWK-Hochwasserunterstützungsfonds abgewickelt. Ziel ist es, den Studierenden unmittelbar und unbürokratisch mit einem festgelegten Betrag finanziell unter die Arme zu greifen.

Die Abwicklung des Fonds obliegt unbeschadet der Vorschriften des § 42 HSG 2014 dem Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Unterstützung des ÖH-Büros.

§ 2 Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind Studierende der Universität für Weiterbildung Krets sofern sie für das Wintersemester 2024/25 den ÖH-beitragspflichtig waren, diesen beglichen haben und für

1. ein ordentliches Studium oder
2. ein Weiterbildungsstudium (außerordentliches Master- oder Bachelorstudium gem. § 56 UG 2002) oder
3. ein Weiterbildungsprogramm (Studien gemäß § 56 Abs. 1 UG, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen), das lt. Curriculum eine Mindeststudiendauer von 2 Semester und mindestens 30 ECTS umfasst.

Weiters sind die weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie zu erfüllen.

§ 3 Höhe des Fonds und maximale Anträge

- (1) Studierende, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, erhalten von der ÖH-UWK einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 500,-. Dies gilt nur, wenn der Fonds noch nicht ausgeschöpft wurde.
- (2) Pro Person ist maximal ein Antrag zulässig.
- (3) Der Fonds wird von der ÖH-UWK mit € 150.000,- gefüllt. Es können daher maximal 300 Studierende gefördert werden.
- (4) Die Anträge werden nach dem First-Come-First-Serve-Prinzip bearbeitet. Anträge müssen bis zum 03.11.2024 eingereicht werden.
- (5) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem ÖH-UWK-Hochwasserunterstützungsfonds.

§ 4 Besondere Voraussetzungen für eine Förderung

- (1) Um eine Förderung zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. Die Person muss antragsberechtigt (§ 2) sein und
 - b. die Person muss unmittelbar vom Hochwasser in Mittel- und Osteuropa vom 13.09.2024 bis 18.09.2024 betroffen sein und
 - c. dadurch finanzielle Schäden von über € 500,- erlitten haben.
- (2) Als Nachweise sind dafür zu erbringen:
 - a. Für § 4 Abs. 1 lit a: eine Inskriptions- bzw. Studienbestätigung oder vergleichbarer offiziellen Nachweis über den Studienstatus
 - b. Für § 4 Abs. 1 lit b und c: geeignete Nachweise/Dokumente darüber, dass die Person durch das Hochwasser einen Schaden von mehr als € 500,- erlitten hat. Dies kann z.B. sein:
 - i. die Kopie einer eingereichten Meldung an eine Versicherung oder
 - ii. der:die Antragsteller:in hat eine Beihilfe aus dem Katastrophenfonds des Bundes oder eines Bundeslandes aus dem Titel "Hochwasser" erhalten.

Wohnt der:die Antragsteller:in hauptwohnsitzlich nicht in Österreich so werden auch vergleichbare Nachweise akzeptiert.

- (3) Jedenfalls ist glaubhaft zu machen, dass
 - a. der Schaden € 500,- überstiegen hat und
 - b. am Hauptwohnsitz (vgl. Abs. 4) eingetreten ist und
 - c. nicht vollständig von einer Versicherungsgesellschaft oder einem anderen Träger übernommen wird oder übernommen werden muss.
- (4) Gefördert werden können ausschließlich Schäden, die am Hauptwohnsitz der:des Antragsteller:in entstanden sind. Schäden an Nebenwohnsitzen können nur gefördert werden, wenn es sich dabei nachweislich um den Studienwohnsitz handelt.
- (5) Weiters sind folgende Unterlagen beizubringen:
 - a. Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
 - b. Meldezettel für die im Antrag genannte Adresse

§ 5 Antragsstellung

- (1) Der Antrag hat alle geforderten Unterlagen zu beinhalten und muss das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular enthalten.
- (2) Wird das Antragsformular nicht mit Handysignatur bzw. ID-Austria oder einer vergleichbaren qualifizierten elektronischen Unterschrift unterschrieben, so müssen Antragsformular und Nachweise im Original unterschrieben und (persönlich oder via Post) im ÖH-Büro (ÖH-UWK, Dr-Karl-Dorrek-Str. 30, 3500 Krems a. d. Donau) einlangen.
- (3) Es werden nur vollständige und gültig unterschriebene Anträge bearbeitet. Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge obliegt der ÖH UWK.
- (4) Die ÖH-UWK ist nicht verpflichtet Anträge zur Verbesserung zurückzustellen.

- (5) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

§ 6 Geltung - Inkrafttreten

- (1) Die vorliegenden Richtlinien treten mit Beschlussfassung der Hochschulvertretung der ÖH UWK am XX.XX.XXX in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt anwendbar. Erst nach erfolgter Beschlussfassung werden Anträge bearbeitet und genehmigt.
- (2) Nach Ausschöpfen der Mittel ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht mehr möglich.